

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 21. März 2006

In der Beschwerdesache
(3A 05 199)

A.,

Beschwerdeführer,

gegen

die **Sozialkommission**

Beschwerdegegnerin,

betreffend
Sozialhilfe,

hat sich ergeben:

- A. B., ausländische Staatsangehörige, reiste im Jahre 2000 in die Schweiz ein und ging hier mit dem Schweizer A. eine Beziehung ein. In der Folge wurde sie schwanger und gebar einen Sohn; A. anerkannte die Vaterschaft. Aus einem anderen Verhältnis hat B. eine Tochter, die sich ebenfalls in der Schweiz aufhält.

A. hat eine "Unterhaltsverpflichtung" unterzeichnet, mit der er erklärte, *"für sämtliche Ausgaben - Dauer des Studiums - Heiratsvorbereitung - erwerbslose Wohnsitznahme"* von B. aufzukommen. Gemeint sind dabei unter anderem *"Ausgaben für die Miete, die Verköstigung, Arzt und Spitalkosten sowie die Kosten für die Reise in das Herkunfts- oder Heimatland"*.

Am ... zog B. mit ihren beiden Kindern in das Frauenhaus, weil sie offenbar von A. geschlagen worden war und nicht mehr in die gemeinsame Wohnung ziehen konnte.

- B. Mit Verfügung forderte die Sozialkommission von A. die Bezahlung von 8'750 Franken. Zur Begründung brachte sie vor, dass B. den Aufenthalt im Frauenhaus nicht habe bezahlen können und die Kosten vom Sozialdienst bevorschusst worden seien. A. habe eine Unterhaltsverpflichtung unterschrieben und müsse deshalb für den Aufenthalt im Frauenhaus aufkommen. A. reichte gegen diesen Entscheid Einsprache ein, die abgewiesen wurde.

- C. A. erhob Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Nach seiner Auffassung habe für B. keine Veranlassung bestanden, in das Frauenhaus zu ziehen, weil sie nie geschlagen oder misshandelt worden sei. Der Sozialdienst habe diesen Umstand nicht geprüft, sondern sich von den Lügen einer Frau täuschen lassen.

...

**Der III. Verwaltungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. Der angefochtene Entscheid stützt sich auf das kantonale Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG, SGF 831.0.1). Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, können, nachdem vorerst bei

der verfügenden Behörde Einsprache erhoben wurde, beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 36 SHG). Der Beschwerdeführer ist offensichtlich vom angefochtenen Entscheid betroffen, weshalb seine Beschwerdebefugnis ohne weiteres zu bejahen ist (Art. 76 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG, SGF 150.1]). Auf die im Übrigen nach den Art. 79 bis 81 VRG form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

2. Die Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus von B. und ihren beiden Kindern wurden während den ersten 14 Tagen vom kantonalen Sozialamt übernommen. Es handelte sich dabei um eine Soforthilfe im Rahmen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (OHG, SR 312.5). Diese finanzielle Hilfe ist in der Folge weggefallen, weil offenbar der Aufenthalt im Frauenhaus nicht mehr durch Drohungen oder Gewalt eines Dritten adäquat verursacht erschien. Entfällt die Grundlage für eine Kostentragung durch die Opferhilfe, können andere Instrumentarien, wie die eheliche Unterstützungspflicht, Verwandtenunterstützung, Prämienverbilligung, Sozialhilfe usw., zur Anwendung gelangen (LGVE 2000 II Nr. 22 E. 6c/bb S. 243).

Die Frage, ob die nach dem OHG geleistete materielle Unterstützung zu Recht erfolgte, ist hier nicht zu prüfen. Diese Hilfe wurde vom kantonalen Sozialdienst erbracht und die Beträge werden mit dem angefochtenen Entscheid weder vom Beschwerdeführer noch von B. zurückverlangt. Mithin entfällt hier die Beurteilung über eine Rückerstattungspflicht nach OHG (vgl. dazu: PETER GOMM, OHG-Kommentar, 2005, N 5 zu Art. 14 und N 10 zu Art. 15).

Streitgegenstand ist das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Sozialkommission. Diese leistete Hilfe gestützt auf SHG und fordert den entsprechenden Betrag zurück. Ob dieser Anspruch zu Recht besteht, ist im Folgenden zu prüfen.

3. Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz werden vom Wohnkanton unterstützt (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 [ZUG, SR 851.1]). Im Kanton Freiburg ansässige ausländische Staatsangehörige werden wie Schweizer von der Gemeinde unterstützt, in welcher sich der Bedürftige aufhält (Art. 7 lit. c und Art. 9 SHG).

Über den aktuellen fremdenpolizeilichen Status von B. ist aus den Akten nichts Genaues zu entnehmen. Offenbar verfügt sie über eine Aufenthaltsbewilligung. Wie dem auch sei: Der Wohnsitz eines Ausländers ist nicht vom Bestehen und der Art der fremdenpolizeilichen Bewilligung ab-

hängig. Weil auch der Aufenthalt im Frauenhaus keinen (neuen) Wohnsitz begründet, bleibt die Gemeinde X., in welcher B. und ihre Kinder ihre Schriften hinterlegt haben, sozialhilferechtlich zuständig (BGE 121 I 367; WERNER THOMET, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Zürich 1994, Rz. 107 und 11; UELI KIESER, *Ausländische Staatsangehörige und soziale Sicherheit*, in Uebersax / Münch / Geiser / Arnold, *Ausländerrecht*, Rz. 3.68 f.; FELIX WOLFFERS, *Grundriss des Sozialhilferechts*, Bern 1993, S. 92).

4. a) Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Die Gemeinden sorgen für die Personen, die sich in einer Notlage befinden. Dabei kann es sich sowohl um persönliche Hilfe (Beratung und Betreuung) als auch um wirtschaftliche Hilfe handeln (Art. 4 SHG). Wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, ist bedürftig (Art. 3 SHG). Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist aber lediglich subsidiär zu leisten und wird infolgedessen nur ausgerichtet, wenn und insofern die bedürftige Person von ihrer Familie nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) unterhalten werden und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann (Art. 5 SHG). Auch wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann die zuständige Behörde der hilfebedürftigen Person die wirtschaftliche Sozialhilfe allenfalls durch eine Kostengutsprache gewähren. Diese dient dazu, eine Leistung eines Dritten sicherzustellen und wird von der Sozialbehörde zugunsten des Leistungserbringers erteilt. Dabei sind subsidiäre und definitive Kostengutsprachen zu unterscheiden. Eine subsidiäre Kostengutsprache kommt dann in Frage, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten primär durch die unterstützte Person oder Dritte gedeckt werden. Die Sozialhilfebehörde verpflichtet sich damit nur für den Fall, dass die Leistung ausbleibt (WOLFFERS, S. 66 und 130 f.). Schliesslich ist zu erwähnen, dass es auf die Ursachen der Bedürftigkeit nicht ankommt (BGE 121 I 367 E. 3b S. 375).
- b) Angaben über die finanzielle Situation von B., ausser dass sie in X. einer Arbeit nachgeht, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Es muss jedoch angenommen werden, dass eine Sozialhilfeabhängigkeit gegeben war, ansonsten die Sozialkommission keine Hilfe geleistet hätte. Auch der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass B. für sich und die beiden Kinder finanziell aufkommen kann. Mithin gilt die Bedürftigkeit als erstellt.

c) B. konnte nach den ersten 14 Tagen Aufenthalt im Frauenhaus offensichtlich nicht mehr zum Beschwerdeführer zurückkehren. Dieser behauptet jedenfalls nicht das Gegenteil und legt auch nicht dar, dass entsprechende Pläne bestanden hätten oder er ihr die Möglichkeit anbot, zurückzukehren. Unter diesen Umständen konnte B. mit zwei Kindern nicht vom Frauenhaus sofort in eine eigene Wohnung ziehen, zumal sie als allein stehende Ausländerin mit zwei Kindern nicht über genügend finanzielle Mittel verfügte. Es ist somit nachvollziehbar, dass sie länger im Frauenhaus blieb, und es lassen sich auch keine Hinweise darüber finden, dass sie sich aus unsachlichen Gründen und ungerechtfertigterweise dort aufhielt. Es blieb ihr nichts anderes übrig, weil sie nicht zum Beschwerdeführer ziehen konnte. Im Übrigen sind Bewohnerinnen eines Frauenhauses in der Regel bestrebt, das Frauenhaus möglichst schnell zu verlassen (vgl. dazu AGVE 1998 S. 590 E. 2c S. 595). Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass der Aufenthalt im Frauenhaus den persönlichen Verhältnissen von B. und ihren Kindern angemessen und sowohl notwendig als auch zweckmässig war. Die entsprechenden Kosten wurden, weil B. bedürftig war, deshalb zu Recht von der öffentlichen Fürsorge übernommen (vgl. Zeitschrift für Sozialhilfe, ZeSo, 2002 S. 59).

5. Wer materielle Hilfe erhalten hat, muss diese ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald es die finanziellen Verhältnisse ihm gestatten (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 SHG).

B. ist offensichtlich aus finanziellen Gründen ausserstande, die erhaltene materielle Unterstützung zurückzuerstatten. Demnach hat die Sozialkommission zu Recht auf eine entsprechende Forderung verzichtet. Indes kann sie sich aus folgenden Gründen an den Beschwerdeführer halten.

6. a) Wie bereits oben erwähnt, hat eine hilfebedürftige Person wegen des Subsidiaritätsprinzips auch alle privatrechtlichen Ansprüche gegenüber Dritten auszuschöpfen, bevor sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht.

Der Beschwerdeführer ist mit B. nicht verheiratet oder verwandt, weshalb eine eheliche Unterhaltspflicht oder eine Verwandtenunterstützung nach den Bestimmungen des ZGB entfallen. Er ist aber Vater eines Sohnes, der sich bei B. befindet, und hat infolgedessen von Gesetzes wegen für den Unterhalt dieses Kindes zu sorgen (Art. 276 ff. ZGB). Ob eine solche Unterstützungspflicht auch aus dem Konkubinatsverhältnis abgeleitet werden könnte (vgl. dazu etwa: SKOS-Richtlinien 04/05 F.5.1), kann hier offen bleiben, weil der Beschwerdeführer ohnehin für die Forderung der Sozialkommission aufkommen muss.

- b) Grundsätzlich wird nur denjenigen Ausländern eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, bei denen das Risiko, dass sie dereinst von der öffentlichen Fürsorge abhängig werden, als vernachlässigbar gering einzuschätzen ist, wobei Versprechen und selbst schriftliche Garantieerklärungen von in der Schweiz anwesenden Personen, für den Lebensunterhalt der Gesuchsteller aufzukommen, wegen ihrer fraglichen Durchsetzbarkeit in der Regel nicht zu genügen vermögen (vgl. etwa: VPB 65.67 E. 9.3 und 10.2; zur Frage der rechtlichen Qualifikation einer solchen Verpflichtungserklärung: VPB 57.1).

Am unterzeichnete der Beschwerdeführer eine solche Unterhaltsverpflichtung, mit welcher er sich verpflichtete, sämtliche Kosten von B. zu übernehmen. Das kantonale Amt für Bevölkerung und Migration erachtete diese Verpflichtungserklärung als genügend und mithin als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

Zu den Kosten, die der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift zu übernehmen versprach, fallen auch die Auslagen der öffentlichen Stellen, wie etwa jene der öffentlichen Fürsorge. Dass es sich hierbei unter Umständen um sehr hohe Kosten handeln dürfte, deren Erstattung eine ganz erhebliche finanzielle Belastung darstellen kann, musste dem Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Unterzeichnung seiner Unterhaltsverpflichtung bewusst gewesen sein. Er stellt denn auch zu Recht die Gültigkeit seiner Verpflichtung nicht in Frage. Ebenso wenig bestreitet er die Höhe der Rückerstattungsforderung, sondern lediglich die Rückerstattungsverpflichtung als solche.

- c) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der Beschwerdeführer verpflichtete, für sämtliche Auslagen von B. aufzukommen. Seine am unterzeichnete Unterhaltsverpflichtung ist rechtsgültig und infolgedessen hat er die Auslagen der Sozialkommission zu ersetzen. Ob er hierzu auch in der Lage ist, braucht nicht geprüft zu werden; dies ist allenfalls eine Frage der Zwangsvollstreckung (Betreibung).

Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

302.7